



## **Leitfaden zum Verfahren der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außeruniversitär erworbenen Kompetenzen in den Studiengängen des BA und MA Bildungswissenschaft**

Stand: 15.02.2023

### **I. Allgemeine Bestimmungen und administrative Voraussetzungen**

Die administrative Anerkennung oder Anrechnung kann nur erfolgen, wenn die antragstellende Person im einschlägigen Studiengang der Bildungswissenschaft (Bachelor oder Master) an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist.

Mitwirkungspflicht der antragstellenden Person:

Dem formlosen Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlich sind, insbesondere Informationen über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, ausgestellt durch die Einrichtung, in der sie erbracht worden sind.

Erforderliche Unterlagen:

Ein Transcript of Records oder ein gleichwertiger Nachweis der zu aner kennenden Leistung sollen im Original oder in beglaubigter Kopie, in gedruckter oder elektronischer Form vorliegen. Sachdienliche Unterlagen zur Ermittlung der Gleichwertigkeit sind ebenfalls: Diploma Supplements, Modulhandbücher, Modulbeschreibungen sowie ggf. eine tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und weitere Beschreibungen. Diese Unterlagen können bei Bedarf durch die Fachstudienberatung von der antragstellenden Person angefordert werden.

Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren sind Verwaltungsverfahren, aber keine Prüfungsverfahren: Der zuständigen Fachstudienberatung steht bei der Prüfung der Anerkennung bzw. Anrechnung und ggf. bei einer Entscheidung über eine bestimmte Notenbewertung kein Bewertungsspielraum zu, der im Prüfungsverfahren der prüfenden Person zusteht.

Prüfung der Gleichwertigkeit bei Anrechnungen:

- Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind.
- Bei der Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50% der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt.
- Für die Prüfung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich der Definitionsmerkmale, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Für den Fall, dass die eingereichten Unterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht ausreichen, kann zur Beurteilung der Anerkennungs- bzw. Anrechnungsfähigkeit der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen. Die Einstufungsprüfung wird in der Regel als mündliche Prüfung durchgeführt.
- Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegen bei der antragstellenden Person.



- Leistungen werden anerkannt, wenn die erbrachten Leistungen im Vergleich zu den anzuerkennenden Leistungen keinen wesentlichen Unterschied aufweisen und daher keine Studienerfolgsgefährdung vorliegt (siehe nachfolgende Begriffserklärung).

Die Gefährdung des Studienerfolgs wird in Bezug auf folgende Kriterien geprüft:

- Qualität der Bildungseinrichtung (Prüfung entfällt bei akkreditierten Studiengängen an deutschen Hochschulen und nach einem Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule der Universität Heidelberg)
- Niveau / Studienstand
- Leistungsumfang
- Profil des Studiengangs

Die Darlegungslast und die ggf. erforderliche Beweislast für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds liegen bei der Universität Heidelberg.

Die Anerkennung von Abschlussarbeiten ist ausgeschlossen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung bei Ablehnung des Antrags auf Anerkennung / Anrechnung**

Im Falle einer Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Universität Heidelberg – Prorektorin für Lehre, Grabengasse 1, 69117 Heidelberg, eingelegt wird.

## **III. Anerkennung von an deutschen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen**

Ablauf des Anerkennungsverfahrens:

1. Vorbesprechung innerhalb der Fachstudienberatung
2. Formlose schriftliche Bitte um Anerkennung / Anrechnung bei der Fachstudienberatung
3. Eintragung der anerkannten Leistungen durch das Prüfungssekretariat

Die Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von extern oder intern erbrachter hochschulischer und außerhochschulischer Leistungen umfasst die rechtlichen Grundlagen sowie Anerkennungskriterien.



#### **IV. Anerkennung von an ausländischen Hochschulen oder im Rahmen der Studienmobilität im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen**

Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Vor dem Auslandsstudium:

1. Besprechung der an der ausländischen Hochschule geplanten Kursbelegung mit der für die Erasmus-Koordination zuständigen Person seitens des IBW
2. Ausfüllen des besprochenen Learning Agreement (before the mobility) durch die teilnehmende Person und Gegenzeichnung durch die Erasmus-Koordinierenden beider beteiligten Bildungseinrichtungen

Während des Auslandsstudiums:

1. Beratung der teilnehmenden Person durch die Erasmus-Koordinierenden bei etwaigen erforderlichen Änderungen im Learning Agreement (during the mobility) aufgrund des Kursangebots der Gasthochschule
2. Anpassung des Learning Agreements durch die teilnehmende Person und Gegenzeichnung durch die Erasmus-Koordinierenden beider beteiligten Bildungseinrichtungen

Nach dem Auslandsstudium (after the mobility):

1. Vorlage des Transcript of Records der Gasthochschule bei der für die Erasmus-Koordination zuständigen Person seitens des IBW zur Besprechung der Anerkennung
2. Eintragung der zu aner kennenden Studienleistungen in das Anerkennungsformular durch die teilnehmende Person und Gegenzeichnung durch die für die Erasmus-Koordination zuständigen Person seitens des IBW
3. Eintragung der anerkannten Leistungen durch das Prüfungssekretariat

Anerkennungskriterien / Gleichwertigkeitskriterien:

- Äquivalenz der zu aner kennenden Kompetenzen mit der Referenzmodulbeschreibung
- (möglichst) Äquivalenz des Leistungsumfangs
- (möglichst) Äquivalenz des Veranstaltungstyps (Seminar, Vorlesung)
- Äquivalenz des Studienstands, auf dem die anerkannte Leistung erbracht wurde mit dem Studienstand des Referenzmoduls (Einführungs-, Aufbau-, Vertiefungs-, oder Freier Wahlbereich, bzw. Übergreifende Kompetenzen).
- Die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte wird bei der kompetenzorientierten Anerkennung entsprechend der Referenzmodulvorgaben angepasst.
- Die Notenumrechnung erfolgt entsprechend der aktuellen „Handreichung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Heidelberg“:  
[https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/lehre/recht/2017\\_07\\_20\\_handreichung\\_zur\\_erkennung\\_auslaenderischer\\_studienleistungen.pdf](https://www.uni-heidelberg.de/md/zentral/lehre/recht/2017_07_20_handreichung_zur_erkennung_auslaenderischer_studienleistungen.pdf)



## **V. Anrechnung von außeruniversitär erworbenen Kompetenzen**

Ablauf des Anrechnungsverfahrens:

1. Vorbesprechung innerhalb der Fachstudienberatung
2. Formlose schriftliche Bitte um Anerkennung / Anrechnung bei der Fachstudienberatung
3. Eintragung der angerechneten Leistungen durch das Prüfungssekretariat

Die Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von extern oder intern erbrachter hochschulischer und außerhochschulischer Leistungen umfasst die rechtlichen Grundlagen sowie Anerkennungskriterien.



## Anhang

### Begriffserklärung

#### Anerkennung:

Die Implementierung von Leistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht wurden, in den Studiengang der Antragsteller:in durch Bestätigung als erfolgreich absolviert, ggf. unter Verwendung einer Note.

#### Anrechnung:

Die Implementierung von Leistungen, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, erworben wurden, in den Studiengang der Antragsteller:in durch Bestätigung als erfolgreich absolviert, ggf. unter Verwendung einer Note.

#### Prüfungsleistungen:

Qualifikationsziele im Sinne von Kompetenzen bzw. Lernzielen, die durch ein abgeschlossenes Prüfungsverfahren nachgewiesen wurden.

#### Studienleistungen:

Qualifikationsziele im Sinne von Kompetenzen bzw. Lernziele, die ohne ein abgeschlossenes Prüfungsverfahren nachgewiesen wurden.

#### Gleichwertigkeit:

Entsprechung der erbrachten zu aner kennenden Leistungen den im Referenzmodul / Zielmodul des jeweiligen Studiengangs festgelegten Qualifikationszielen nach Inhalt, Leistungsumfang und Anforderungen im Wesentlichen.

#### Wesentlicher Unterschied:

Abweichung der erbrachten von den im Referenzmodul des jeweiligen Studiengangs festgelegten Qualifikationszielen in einem Maße, dass bei einer Anerkennung der Studienerfolg gefährdet ist, also die Wahrscheinlichkeit eines Studienerfolges unter 50% sinkt.